

sich sehr genaue Bestimmungen zur Vermeidung aller Mißbräuche <sup>16)</sup>).

Wir beschließen hiemit die Darstellung der Hofgerichte, und wenden uns zu den

## 99.

## II. Verhältnissen zur Landeshoheit.

Die Hofsverfassung ist unstreitig weit älter als die Landeshoheit. Beide mußten also, indem die letztere sich entwickelte, hart auf einander stoßen. Freilich die Höfe, die sich in Städte oder Dörfer aufgelöst, und sonach entweder landsäßig oder eigene Reichsstädte wurden, können hier nicht in Erwägung kommen, weil sie keine Höfe mehr waren. Ebenfalls hatte da, wo der werdende Landesherr zugleich Hofherr war, die Sache gar keine Schwierigkeit, da dieselbe drängende Gewalt der Zeit, welche aus der Vogtei die Landeshoheit hervorgehen ließ, auch hier ohne Widerspruch wirkte. Verwickelt wird daher das Verhältniß erst da, als die Territorien sich schlossen, und einzelne Höfe oder Hofsgüter auswärtiger Hofsherrn, die gar selbst reichsunmittelbar waren, in solchen Territorien lagen. Hier entstand ein an und für sich schwer zu lösender Streit, der nicht überall gleich geschlichtet. Es ist hier freilich nicht der Ort, eine Geschichte der Entwicklung der Landeshoheit einzuschalten. Ich darf vielmehr Leser voraussetzen, denen diese <sup>17)</sup> nicht ganz unbekannt ist, und die sich daher auch nicht verwundern, wie man es nur möglich halte, dergleichen bäuerlichen Verhältnissen solche Wichtigkeit beizulegen. — Es lag in der Hofsverfassung ein Complexus von Hoheitsrechten — wie wir nach unsren heutigen Begriffen sagen würden, — der es begreiflich macht, — daß der Chef dieser Verbindung es gar zweifelhaft fand, ob er verbunden, der aus dem Grafenamte oder der Vogtei später — da die Hofsverfassung auch wohl älter als die Carolingische Verfassung ist — entstehenden Landeshoheit — seine Verbindung ganz zu unterwerfen, der Landes-

16) Beilage 14. 18. 26, §. 7. Beilage 87.

17) J. B. aus Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.



hoheit mehr Rechte einzuräumen, als das Grafenamt, auf die gedachte Verbindung besitzlich hergebracht. Umgekehrt läßt sich aber auch recht gut begreifen, daß die werdende Landeshoheit das Hoheitähnliche in jenen Hofverbindungen zu ignoriren suchte.

Beim Hof Herbede trat schon ein solcher Streit ein, obgleich der Hofschultheiß Unterthan von Mark war. 1313 hatte nämlich Conrad von Elversfeld die advocatia curtis in Herbede vom Graf Engelbert von der Mark als ein feudum liberum — wohl im Gegensatz gegen Dienstlehne — verfassungswise erworben <sup>18)</sup>. Wie Graf Engelbert zur Belehnung mit dieser Advocatia gekommen, bleibt immerhin sehr dunkel, da nach von Steinen <sup>19)</sup> Kaiser Heinrich im Jahre 1020 das Schultheißenamt des Hofes zu Herbede an die Abtissin des Klosters Kauffingen in Hessen gegeben, und diese nachher den Grafen von Isenberg damit belehnt <sup>20)</sup>, und noch 1512 Jasper von Elversfeld von Anna von der Borgh, Abtissin des gedachten Klosters, damit belehnt worden <sup>21)</sup>, übrigens advocatia und Schultheißenamt hier eins und dasselbe ist, indem von Elversfeld in der Folge immer nur als Schultheiß auftritt, obgleich als solcher zugleich alle Rechte des Hofsherrn ausübend. — Wie dem nun auch sei, so trat der v. Elversfeldt in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts mit der Behauptung auf, daß der Hof Herbede der Grafschaft Mark nicht unterworfen, er vielmehr selbst über den Hof ordentliche Macht habe <sup>22)</sup>.

18) Siehe Beilage 30.

19) Westphälische Geschichte Th. I. S. 763.

20) Man möchte allenfalls annehmen, daß die Rechte von Isenberg durch die bekannte Katastrophe dieses Hauses auf Mark gekommen?

21) Später sind die Rechte dieses aufgehobenen Klosters durch die von K. Maximilian II. aufgetragene Verwaltung an Mark gekommen. S. v. Steinen I., 800.

22) Im Vergleich vom 31. Jan. 1583 (bei v. Steinen I., 799 ff.) heißt es deshalb: »Nachdem der 2c. Herzog toe Cleve vernommen, wie Conradt von Elversfeldt toe Herbede bei dem Kayser »Maximilian des Nahmens den tweeden, ieglichem folgendts am »Kayserlichen Cammergericht etlichmal angeben laten, als sollte »der Hoff toe Herbede sampt dem Landgericht daselbst niet der



Der Hof selbst bestritt dies aber — offenbar einen größeren Landesherrn wünschend, auch über die Hofsherrlichen Rechte immer mit dem v. Eversfeldt in Streit begriffen, — und der Landesherr intervenirte zu dem darüber am Kammergerichte geführten Prozesse. Da v. Eversfeldt inzwischen zugleich eines Lehnsfehlers beschuldigt wurde, verglich er sich am 31. Januar 1583 mit dem Landesherrn, erkannte dessen Landesherrschaft an, und versprach insbesondere: »Die alle am Kayserlichen Cammergericht in erster Instanz und omisso medio, gegen Hoffrichter undt Luide toe Herbede angefangen gerichtlichen Prozeß affchaffen, und dae er hiernegst gegen dieselbige Sprache toe hebbem vermeint, bere er sie niet toe verlaten gedechte, sie darumme ansenglich vor ihrem ordentlichen Inländischen untergericht forderen, und darop nae sakingh der recht, undt kayserlichen Ordnung fortfahren sollen.«

Glücklicher war dagegen Mark in einem ähnlichen Streben. Mehrere Hofsgüter des Hofes Elmenhorst, so wie des Hofes Frolinde waren in der Graffschaft Dortmund gelegen, weshalb Dortmund die Graffschaftrechte darauf ausübte. Die Umwandlung dieser Graffschaftrechte in die volle Landeshoheit wußte Mark durch den Vergleich mit Dortmund vom 20. Sept. 1567 wohl zu verhindern, »die von Dortmund sollen und willen auch die frey Elmenhörster (so viele der in ihrer Graffschaft gesetzen) nu fortan, mit geinen schakungen noch Rycksteuren von wegen erer persohnen und des Ryckes oder Elmenhorstischen Guibern mit beleggen noch tho fernerem Diensten, dan eines bei Graß und eines bei stroh <sup>23)</sup> bringen oder beschwe-

---

»Graffschaft von der Markt unterworfen, sondern darvan erimirt, undt an dem Cammergericht ohne mittel toe recht gehoerig syn, er auch over des Haves toe Herbede Richter und Hovesluide, als seine Unterthanen Jus subjectionis und ordentliche Macht hebbem. — Derhalben er ermelte Hoffrichter und Hoffsluide toe Herbede in erster Instanz am Cammergericht in Recht laden und trecken laten undt dem Kayserlichen Fiscal toe verbedigung solcher Execution sich mit Mandaten verweckt zc.«

23) Der gewöhnliche Grafendienst.



»ren, dieweil dieselbige Seiner F. Gn. allein tho verbedigen  
 »stahn, Als ingeliecken over Sr. F. Gn. Hovesluidе tho  
 »srolinde nicht soll beschehen.«<sup>24)</sup> — Wirklich kommen nun  
 diese Elmenhorster im Cleve-Märkischen Taufendzettel<sup>25)</sup> vor,  
 haben seitdem als Unterthanen zur Graffschaft Mark gesteuert<sup>26)</sup>.

Rücksichtlich der in der Graffschaft Recklinghausen geseenen  
 Elmenhorster Hofleute war Mark aber nicht so glücklich.  
 König Albrecht hatte 1300 dem Grafen Eberhard von der  
 Mark die curias Dortmunde, (Stoekheim) Westhoven, Elmen-  
 horst et Brakel als Reichspfandschaft verliehen<sup>27)</sup>. König  
 Wilhelm und König Adolph hatten aber schon 1248 und 1292  
 diese curtes dem Erzbischof von Köln versetzt, während inzwi-  
 schen schon damals die Grafen von der Mark im Besitze waren,  
 und auch 1299 einen Königlichen Befehl zur Abtretung erhalten  
 hatten<sup>28)</sup>. 1301 wurde nun durch einen Schiedsspruch das  
 bessere Recht des Grafen von der Mark anerkannt<sup>29)</sup>. Es  
 hörten aber die Streitigkeiten zwischen Churföln und Mark noch  
 nicht gleich auf<sup>30)</sup>. — Diese Verhältnisse mochten nun wohl  
 die Verwickelung der Landeshoheit um so schwieriger machen.  
 Es läßt sich leicht begreifen, daß Churföln während solcher  
 Streitigkeiten auf die in seiner Graffschaft Recklinghausen be-  
 findlichen Bestandtheile des Elmenhorster Hofes verschiedene  
 Hoheitsrechte ausübte, und somit, als endlich der Streit über  
 die Landeshoheit auch hier ausbrach, beide Theile sich auf Besitz  
 beriefen<sup>31)</sup>. Ein 1490 vom Landgrafen von Hessen erlassener  
 — in der Beilage 65 enthaltener — Schiedsspruch hatte zwar den  
 Elmenhorstern die Recklinghauser Landessteuern erlassen, scheint  
 aber nicht ganz zur Ausführung gekommen zu sein. Man suchte

24) Bei v. Steinen IV., S. 383. 384.

25) S. Beilage 1.

26) Nive S. 38.

27) S. Beilage 15.

28) Nive S. 33. 34.

29) Beilage 15.

30) Nive S. 34. 35.

31) Kindinger S. 627.



diesen Streit über die Besteuerung der in der Graffschaft Neck-  
 linghausen gelegenen Theile des Elmenhorster Hofes 1654 durch  
 eine in Duisburg gehaltene Zusammenkunft von Rätthen und  
 Doktoren zu schlichten. Churbrandenburgscher Seits trug man  
 vor: » — würde allerseits kundig sein, daß der Römische König  
 »Albertus in Anno 1300 den Elmenhorster Hoff an zeitlichen  
 »Heren Graff von der Mark verpfändet gehabt, und also  
 »nunmehr Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg un-  
 »streitig zugehören, wie nicht weniger das jus territoriale und  
 »andere hohe Gerechtigkeit, was aber darwider vor und nach  
 »vor Eingriffe beschehen, und begehrt, daß selbige wie billig  
 »abgestellt werden mögten.« — »Die Churkölnischen wollten  
 »von dieser Verpfändung nichts sonderliches wissen, hätten die  
 »Pfandbriefe niemals gesehen, beehrten davon Communication;  
 »was aber hiervon sein möchte, gehöre ad petitorium;  
 »unterdessen hätten Ihro Churfürstl. Durchl. dieser Reichshoff  
 »neunterhalten, worunter dieser Elmenhorstische mit gehörig, vor  
 »undenklichen Jahren in ruhiger Possession mit aller hohen  
 »Jurisdiction, Steuer ausschlagen, und dergleichen andern  
 »Actus jurisdictionales, gestunden Ihrer Churfürstl. Durchl.  
 »zu Brandenburg weiter nichts als jus Coloniae über gemeld.  
 »Elmenhorster Hoff mit darzu gehörigen Gütern, beehrten die  
 »diesseits vorgenommenen Attentate, Pfandung und dergleichen  
 »abzustellen. — Churbrandenburgsche Sustiniert possessionem  
 »contrariam a parte Serenissimi Electoris Brandenburgici,  
 »und mußten gegenseitige berühmte possession nur pro atten-  
 »tatis et usurpationibus halten, daß aber die Oppignoration  
 »wolle geläugnet und die principia disputirt werden, solches  
 »müsse man bestreblich vernehmen; Nachdemalen auf obige  
 »Oppignoration in Anno 1490 ein Vertrag oder Laudum  
 »vom Landgrafen zu Hessen ausgesprochen, und in Anno 1525  
 »anderwärts Kaiserliche Commission und rechtlicher Ausspruch  
 »darauf erfolgt, Krost dessen alle Sr. Churf. Durchl. zu  
 »Brandenburg nicht allein jus Coloniae, sondern auch jus ter-  
 »ritoriale und alle andere Jurisdiction zuständig; Angesehen  
 »nicht seyn könnte, daß der Römische Kaiser nur allein jus  
 »Coloniae über diesen Reichshof gehabt und sich von andern



»Ständen oder Unterthanen des Reichs sollte haben judiciren  
 »lassen; zudem so haben Sr. Churf. Drchlt. auch daselbst  
 »Curiam ubi jus dicit; und gehen die Appellationes nach  
 »Lakern und fort nach Cleve.« — Durch solches und ähnli-  
 ches Hin- und Her-Necessiren kam keine Einigung zu Stande.  
 Der Streit dauerte fort. Mark hielt die im Tausendzettel auf-  
 geführten Elmenhorster für die Steuern an, wodurch Executio-  
 nen und Protestationen veranlaßt wurden; ebenso dauerten die  
 Streitigkeiten wegen der Habsgerichtsbarkeit und des Instanzen-  
 zuges fort. In neuern Zeiten wurden jedoch Märkischer Seits  
 keine Steuern mehr erhoben, sondern diese zur Steuerkasse zu  
 Necklinghausen bezahlt; auch wurde 1796 wegen der Gerichts-  
 barkeit zwischen beiden Regierungen geeinigt, daß die Rechts-  
 streite in Realhabsachen in erster Instanz vom Habsgerichte,  
 in zweiter Instanz aber von dem höheren Gerichte des Landes,  
 wo die Güter gelegen, entschieden werden sollen <sup>32)</sup>

Bekanntlich lagen nun auch sehr viele Essensche und Wer-  
 densche Habsgüter und Höfe in Cleve-Mark, was also das  
 umgekehrte Verhältniß von dem, so gegen Dortmund und Neck-  
 linghausen bestand, war. Die Zeit hatte diesen Stiftern aber  
 nicht Kraft genug gegeben, die Hofesherrschaft in eine landes-  
 herrliche umzuwandeln. Essen konnte nicht einmal die Mittel-  
 barkeit der Stadt Essen durchsetzen, um so weniger also in  
 der Ferne den mächtigen Beherrschern von Cleve-Mark, welche  
 selbst Schutzherrn von Essen waren, gegenüber eine Landeshoheit  
 erwerben. Nichts desto weniger erreichten beide Stifter so viel, daß  
 die gedachten Grafen und Herzoge 1401, 1515, 1455, 1475, 1511  
 Reverse ausstellten, zu einer Besteuerung der Essens-Werdenschen  
 Leute und Güter kein Recht zu besitzen, sondern nur mit gutem  
 Willen der Stifter solche Steuern zu erhalten <sup>33)</sup>.

Eine Urkunde des Herzogs von Cleve von 1495 <sup>34)</sup> erkennt  
 die Befreiung der »Bergschen Lude,« welche im Kirchspiel von  
 Schwelm und im Amt Wetter geseßen, von einem Drittel der

32) Nive S. 37 — 39. 368. ff.

33) S. Beilage 78. 79. 71. 72. 73.

34) Bei v. Steinen III., 1352, 1353.



Landessteuern anderer Unterthanen an. Es ward dadurch wirklich eine billige Ausgleichung getroffen, den Leuten nicht zugemuthet, ihren Schutz doppelt zu versteuern.

Wie sich diese Verhältnisse der Hofsüter zur Landeshoheit in den übrigen Territorien gestaltet haben, darüber fehlt es an bestimmten Nachrichten. Kindlinger <sup>35)</sup> bemerkt jedoch, daß gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts die Fürstin von Essen auch noch die Reichssteuern von ihren Ober- und Unterhöfen im Stifte Münster und anderwärts bezogen. Es ist inzwischen ohne Zweifel, daß in neuerer Zeit sowohl in Münster als Cleve-Mark die Landeshoheit auch über die Hofsüter ausgeübt worden.

## 100.

## III. Ende des Hofrechts.

Die eine Art, wodurch das Recht auf das Hofgut verloren geht — Caducität — ist oben S. 343. ff. 316 — 318. erwähnt, so wie, daß diese Art nirgend recht praktisch geworden <sup>36)</sup>. Jedenfalls konnte eine solche Strafe nur von der Hofgemeinde gewiesen werden.

Das deutsche Erbrecht der Collateralen ging gewöhnlich bis zum neunten Gliede, oder vielmehr wurde hier die Verwandtschaft als erloschen betrachtet. Weiter geht auch das Erbrecht auf die Hofsgüter nicht <sup>37)</sup>. Es trat also nun ein Ende des Hofrechts ein.

Es war nun allgemeiner in der Hofsverfassung liegender Grundsatz, daß das erledigte Hofgut wieder mit Hörigen des Hofes besetzt werden mußte <sup>38)</sup>. Diese Besetzung selbst war

35) Geschichte von Volmestein S. 465.

36) Wegen nicht gezahlter Abgaben kennt man keine Entsetzung. S. Stockumer Hofrecht (Beilage 52) §. 9. Ueber die Auslegung von Kap. 3. des Essenschen Hofrechts s. oben S. 347. 348.

37) Beilage 21, Schwelmer Hofrecht, §. 7: »Keins von den Hofsgütern soll an den Landesherrn versterben bis ins neunte Glied.« Beilage 54, Loensches Hofrecht, §. 64.

38) Beilage 25, Eikelsches Hofrecht, Art. 22. »— so fall und magh alsdann der Herr off Schultis, die des mächtig von des Herrn wegen, wan einem anderen, wair hie is, dat Guid zum Hand-